



Privatrechtlicher Betreuungsvertrag

zwischen den Personensorgeberechtigten

Anschrift:

und der Kindertagespflegeperson

Anschrift:

zur Betreuung von

_____ geb.am _____

_____ geb.am _____

_____ geb.am _____

Die Kindertagespflegeperson übt grundsätzlich eine **selbstständige Tätigkeit** aus und ist nicht weisungsgebunden.

Die Vertragsparteien schließen einen Betreuungsvertrag mit folgenden Vereinbarungen:

§ 1 Details zur Betreuung

Die Betreuung beginnt am _____

Und

- wird für die Dauer der Bezuschussung durch das zuständige Jugendamt vereinbart
- endet am _____, ohne dass es hierzu seitens der Vertragsparteien einer Kündigung bedarf (befristeter Vertrag).
- endet vorerst am _____.



Sollte über den Bewilligungszeitraum hinaus Kindertagespflege benötigt werden, so ist durch die Eltern frühzeitig ein **Folgeantrag** bei dem zuständigen Jugendamt zu stellen. Bei Versäumnis endet die Kindertagespflege (laut Bewilligungsbescheid) oder die Eltern müssen bei einem zu spät eingereichten Folgeantrag, für den finanziellen Schaden der Tagespflegeperson aufkommen, welcher mit Euro 12,-- pro angefangene Stunde berechnet wird.

Während der Dauer der Befristung kann der Vertrag unter Einhaltung der unter § 10 dieses Vertrages geregelten Kündigungsfristen von beiden Seiten gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

1.1 Eingewöhnung

Sollte eine längere als vom Jugendamt bewilligte Eingewöhnungszeit erwünscht sein, wird diese von den Personensorgeberechtigten mit _____15_____ EUR pro Eingewöhnungs-Stunde privat an die Tagespflegeperson gezahlt.

1.2 Probezeit

Die ersten ___4___ Wochen der Betreuung gelten als Probezeit. Der Betreuungsvertrag kann in dieser Zeit von den Vertragspartnern jederzeit durch schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden.

1.3 Betreuungszeit

Wöchentlich werden als Betreuungszeit die unten angegebenen Betreuungsstunden vereinbart. Diese Stunden müssen dem Bewilligungsbescheid des Jugendamtes entsprechen.

Wochentage	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Öffnungszeiten: Montag-Donnerstag 7.00 – 16.00 h, Freitag 7.00 – 14.00 h

Die Betreuungszeit erstreckt sich nicht auf Feiertage.

Sonstige Betreuungszeiten (Feiertage, Übernachtung usw.):



1.4 Änderung der Betreuungszeit

Eine Änderung der bewilligten Stundenzahl während der Betreuungszeit ist rechtzeitig beim Jugendamt schriftlich zu beantragen.

1.5 Bringen und Abholen

Hinsichtlich des Bringens und Abholens des Kindes / der Kinder vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

- Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort von den Personensorgeberechtigten pünktlich abgeholt. Wird das Kind von einer anderen Person abgeholt, muss dies von den Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson schriftlich mitgeteilt werden.

Abholberechtigt sind:

- Die Tagespflegeperson holt das Kind / die Kinder zu den vereinbarten Zeiten in der Wohnung der Personensorgeberechtigten ab und bringt es / sie wieder dorthin.

Sonderregelung

Sollte das Kind / die Kinder wiederholt mit bis zu 15 Minuten Verspätung abgeholt werden, so wird jede angefangene Betreuungsstunde mit Euro 15,-- berechnet.

1.6 Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeiten

- Ein Überschreiten der schriftlich vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache mit der Kindertagespflegeperson möglich. Zusätzliche Betreuungszeiten werden privat von den Personenberechtigten an die Kindertagespflegeperson vergütet.

Vergütungsregelung: _____ Euro 12,-- pro angefangene Betreuungsstunde _____

Eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist nicht möglich.



1.7 Betreuungsort

Die Kindertagespflege findet statt:

- im Haushalt der Tagespflegeperson

§ 2 Leistungen

Für die Kindertagespflege liegt der Kindertagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes vor (nach § 43 SGB VIII).

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das oben genannte Kind / die oben genannten Kinder vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung zu betreuen und zu beaufsichtigen.

Mahlzeiten:

Je nach Betreuungsumfang werden von der Tagespflegeperson folgende Mahlzeiten gestellt:

- Frühstück Mittagessen Snack

Besonderheiten:

- kein Schweinefleisch keine Süßigkeiten Sonstiges: _____

Von den Personensorgeberechtigten sind bei Bedarf mitzubringen:

- Windeln,
 Ersatzkleidung
 Sonstiges: siehe Anlage zum Vertrag

2.1. Verpflegungsgeld

Das Verpflegungsgeld ist in der Vergütung des Jugendamtes bzw. dem Kostenbeitrag der Eltern nicht enthalten. Deshalb wird das Verpflegungsgeld von den Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson bezahlt.

- Das Verpflegungsgeld beträgt _____ 65,-- EUR pro Monat
 Gesondert berechnet werden (z.B. Ausflüge, Windeln):



Zahlungsmodalitäten

Der Betrag ist spätestens:

- zum Fünften eines jeden Monats
- pro Woche
- in bar
- durch Überweisung
zu zahlen.

Kontoinhaber: Roland Gerdes

Geldinstitut: Santander Bank

IBAN: DE 44 5003 3300 2590 2101 00

§ 3 Die finanzielle Bezuschussung durch das Jugendamt

3.1 Die Vergütung der Kindertagespflegeperson

Die Vergütung wird der Kindertagespflegeperson vom Jugendamt direkt überwiesen. Diese Vergütung kann erst nach Erhalt der Bewilligung vom Jugendamt übernommen werden.

Der Personensorgeberechtigte verpflichtet sich zur pünktlichen und vollständigen Antragsstellung beim Jugendamt.

Für den Fall, dass sich die Bewilligung der finanziellen Bezuschussung durch Verschulden des Personensorgeberechtigten (z.B. durch verspätetes Einreichen der Unterlagen) verzögert, verpflichtet sich der Personensorgeberechtigte zur privaten Bezahlung der bis dahin auf gekommenen Betreuungsstunden an die Kindertagespflegeperson.

3.2 Der Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach § 23 und 24 SGB VIII ist von den Personensorgeberechtigten ein von Einkommen und Betreuungsumfang abhängiger Elternbeitrag an das Jugendamt zu zahlen. Laut KiBiz §23 Absatz 1 sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson untersagt.



§ 4 Ausfallzeiten

4.1 Verhinderung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen ihre Urlaubspläne und anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab.

Der finale Urlaubsplan wird Anfang des jeweiligen Kalenderjahres, per Aushang, für alle Sorgeberechtigten zur Kenntnis gebracht.

Sollte diese Abstimmung aus wichtigem Grund nicht gelingen, gilt die unten vereinbarte Vertretungsregelung.

Im Falle einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson verständigt diese die Personensorgeberechtigten so früh wie möglich über Art, Schwere und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, damit rechtzeitig eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann. Auch bei sonstigen Verhinderungen der Kindertagespflegeperson werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig informiert.

Folgende Vertretungsregelung wird vereinbart:

Die Sorgeberechtigten nehmen selbstständig Kontakt mit dem Jugendamt auf, um eine übergangsweise Betreuungsmöglichkeit zu erwirken.

oder

Die Sorgeberechtigten sorgen in ihrem Umfeld eigenständig für die übergangsweise Betreuung des Kindes / der Kinder.

4.2 Krankheit des Kindes

Bei einer Erkrankung des Kindes geben die Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson unverzüglich Nachricht.

Wenn die Unterbringung bei der Kindertagespflegeperson unmöglich ist (Ansteckung für andere Kinder, aufwendige Pflege), ist es Aufgabe der Personensorgeberechtigten, für ihr Kind zu sorgen. 10 Tage unbezahlte Arbeitsfreistellung mit Lohnersatz durch Kinderkrankenpflegegeld (§ 45 und § 47 SGB V) pro Jahr stehen jedem berufstätigen Elternteil pro Kind zu; Alleinerziehenden stehen 20 Tage je Kind aber insgesamt max. 50 Tage pro Jahr zu. Diese Regelung gilt nur für die gesetzlich Krankenversicherten.

Eine Betreuung in der Kindertagespflege kann nicht stattfinden, bei fehlendem Impfschutz.

Siehe Anlage zum Vertrag



Stellt die Kindertagespflegeperson während der Betreuungszeit fest, dass das Kind so krank und pflegebedürftig ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z.B. wegen Ansteckungsgefahr), teilt sie dies den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Diese sind dann verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen.

Bei ansteckenden Erkrankungen eines Tageskindes (insbesondere bei meldepflichtigen Erkrankungen) informiert die Kindertagespflegeperson auch die Personensorgeberechtigten der anderen Tageskinder.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung eines kranken Kindes abzulehnen.

Bei einer ansteckenden Erkrankung haben die Personensorgeberechtigten des erkrankten Kindes ein ärztliches Attest vorzulegen, bevor das Tageskind wieder in die Kindertagespflege aufgenommen werden kann. (siehe Anlage)

Verunfallt ein Tageskind während der Betreuungszeit, hat die Kindertagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen. Die Personensorgeberechtigten sind zu unterrichten, um mit ihnen die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Das Tageskind hat folgende Unverträglichkeiten, Allergien auf die im Alltag (z.B. bei der Ernährung) Rücksicht zu nehmen ist:

Im Hinblick auf bereits bestehende Erkrankungen des Tageskindes werden folgende Vereinbarungen getroffen (bei Dauer-Medikation siehe Zettel Medikamentenvergabe):

§ 5 Fahrten mit dem PKW

Die Personensorgeberechtigten gestatten der Kindertagespflegeperson, mit dem Kind / den Kindern, angeschnallt im Kindersitz, im eigenen PKW zu fahren.



§ 6 Schutz des Kindes

In § 1631 BGB Abs. 2 „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ ist festgeschrieben, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Beide Vertragspartner haben zum Wohl des Kindes hierfür Sorge zu tragen.

Gemäß § 8 SGB VIII, Schutzauftrag des Kindes, dürfen Kindertagespflegepersonen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für Elterngespräche sowie Gespräche mit der Fachberatung Beobachtungen aus dem Alltag dokumentieren.

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, Beobachtungen und Informationen, die den Schutz des Kindes betreffen, mit der Fachberatung auszutauschen.

§ 7 Zusammenarbeit und Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sollten sich in regelmäßigen Abständen zusammensetzen, um sich über das Tagespflegeverhältnis und die Entwicklung des Tageskindes auszutauschen.

Die Personensorgeberechtigten sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen (z.B. häusliche Veränderungen, Angewohnheiten, Schlafstörungen, usw.).

Die Kindertagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Personensorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen.

Über Absprachen von Seiten der Personensorgeberechtigten, oder der Kindertagespflegeperson mit dem Jugendamt zur Veränderung / Beendigung des Betreuungsverhältnisses, müssen die jeweils andere Vertragspartei und die Fachberatung informiert werden.

§ 8 Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses. Ausgenommen sind die Informationen, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohles dem Jugendamt mitgeteilt werden müssen.



§ 9 Bildungsdokumentation

Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit werden von der Kindertagespflegeperson bei Kindern, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden, Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente eingesetzt. Sie dienen auch als Grundlage für Elterngespräche und zum Austausch mit der Fachberatung. (Siehe KiBiz § 13.b).

Die beiden Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, die die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege betreffen, zum Zweck der Begleitung durch die Fachberatung, miteinander ausgetauscht werden können. Die von der Kindertagespflegeperson erstellte Bildungsdokumentation wird am Ende der Betreuungszeit den Personensorgeberechtigten überreicht.

§ 10 Kündigung / Beendigung des Betreuungsvertrages

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Wenn die Betreuung durch das Jugendamt finanziell gefördert wird, verpflichten sich die Vertragspartner, gleichzeitig auch das Jugendamt zu informieren.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Vertragsverhältnis jederzeit gekündigt werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen. Der hierdurch entstehende Verdienstausfall für die Kindertagespflegeperson wird, für den laufenden und den Folgemonat, den Sorgeberechtigten separat berechnet.

Die Möglichkeit der Kündigung wird in dem Zeitraum, April bis August, ausgeschlossen.

§ 11 Haftpflichtversicherung

Die Tagespflegeperson unterhält eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden der von ihr betreuten Kinder während der Betreuung.

Schäden, die das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, können durch Versicherungen nicht abgesichert werden. Hierfür wird folgende Vereinbarung getroffen:



11.1 Aufsichtspflicht

Für Übergabe- und Gesprächszeiten bei der Kindertagespflegeperson wird vereinbart, **dass bei Anwesenheit der Personensorgeberechtigten grundsätzlich diesen die Aufsichtspflicht für ihr Kind / ihre Kinder obliegt.**

§12 Unfallversicherung der Tageskinder

Für die in Kindertagespflege betreuten Kinder besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 und § 43 SGB VIII festgestellt wurde.

Versichert sind die Tageskinder während des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson, auf dem Weg zur Tagespflegeperson, auf dem Heimweg, sowie bei Ausflügen, auf dem Spielplatz etc. (Broschüre DGUV Kapitel 9)

§ 13 Nebenabsprachen

Fotografieren

Die Kindertagespflegeperson darf während der Betreuungszeit Fotos von dem oben genannten Tageskind machen.

Diese Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden (Portfolio, Fotoalben etc.).

Einer weiteren Veröffentlichung in (siehe unten) stimme ich zu:

- | | | | | |
|------------|--------------------------|----|--------------------------|------|
| Konzeption | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| Homepage | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| Flyer | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |

Die Fotos von dem oben genannten Tageskind dürfen über WhatsApp.

- | | | | | |
|---|--------------------------|----|--------------------------|------|
| an die Personensorgeberechtigten verschickt werden | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| an andere (z.B. WhatsApp-Gruppe Eltern) verschickt werden | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |

Die Kindertagespflegeperson darf während der Betreuungszeit Videoaufnahmen, WhatsApp-Filme von dem oben genannten Tageskind anfertigen.



Diese Filme dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege (z.B. für die Bildungsdokumentation) verwendet werden.

Folgende Regelungen werden getroffen bezüglich: Mediennutzung

Fernsehen, Video, Computer etc.: _____

Aktivitäten

Spielen im Garten: _____

Waldspaziergänge: _____

Sonstiges:

§ 14 Sonstiges

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages.

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Kindertagespflegeperson)

(Unterschrift Personensorgeberechtigte(r))

(Unterschrift Personensorgeberechtigte(r))